



Verordnung zum Entschä- digungsreglement 2007 Einwohnergemeinde Kehrsatz

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1, Geltungsbereich	3
II. Entschädigungen	3
Artikel 2, Sitzungsgeld	3
Artikel 3, Protokollentschädigung	3
Artikel 4, Funktionsentschädigung	3
Artikel 5, Spesen, Allgemein	4
Artikel 6, Reisespesen	4
III. Geltendmachung und Auszahlung der Entschädigungen	4
Artikel 7, Geltendmachung - Allgemein	4
Artikel 8, Geltendmachung - für Mitglieder des Gemeinderates	5
Artikel 9, Auszahlung - Allgemein	5
Artikel 10, Auszahlung - für Mitglieder des Gemeinderates	5
IV. Kehrsatzer Rettungsdienste	5
Artikel 11, Entschädigungs-, Bussenansätze	5
V. Mietamt	6
Artikel 12, Entschädigungen	6
VI. Tagesschule	6
Artikel 12a, Mittagstisch	6
Artikel 12b, Aufgabenhilfe/Nachmittagsbetreuung	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Artikel 13, Steuer-, AHV-Pflicht	6
Artikel 14, Aufhebung bisherigen Rechts	7
Artikel 15, Inkraftsetzung	7
Anhang 1, Nebenamtliche Behörden der Einwohnergemeinde Kehrsatz	8
Anhang 2, Entschädigungsansätze für die Rettungsdienste	9

Der Gemeinderat Kehrsatz erlässt gestützt auf das

- Organisationsreglement 2000 (OgR) Art. 26, Abs. 2 und
- Entschädigungsreglement 2007 (Entschädigungsreglement) Art. 12 folgende

Verordnung zum Entschädigungsreglement 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Entschädigungsreglement Art. 1 und 2)

Geltungsbereich

- ¹ Der Geltungsbereich richtet sich nach Anhang 2 des Entschädigungsreglements.
- ² Die nebenamtlichen Behördenmitglieder (Behörden) und Funktionäre sind im Anhang 1 aufgeführt.

II. Entschädigungen

Art. 2 (Entschädigungsreglement Art. 5)

Sitzungsgeld/Gemeindearbeit¹⁾

- ¹ Sofern in dieser Verordnung der Entschädigungsansatz für die Teilnahme an Sitzungen oder für Gemeindearbeit nicht anders geregelt ist, beträgt er pro Stunde Fr. 30.00.
- ² Angebrochene Stunden werden anteilmässig entschädigt.

Art. 3 (Entschädigungsreglement Art. 7 Absatz 4)

Protokollentschädigung

- ¹ Für die schriftlichen administrativen Sitzungsarbeiten (Aufnahme und Reinschrift des Protokolls, Schreiben der Einladungen und Traktandenliste) wird eine Protokollentschädigung von Fr. 50.00 pro Sitzung ausgerichtet.
- ² Für Verwaltungsangestellte wird diese Entschädigung nicht ausgerichtet.

Art. 4 (Entschädigungsreglement Art. 7 Absatz 1, 2 und 4)

Funktionsentschädigung¹⁾

- ¹ Grundsätzlich werden alle Funktionäre/Funktionärinnen für Arbeiten zugunsten der Gemeinde Kehrsatz mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt, sofern nichts anderes geregelt wurde. Darin enthalten sind auch allfällige Spesen.
- ² Funktionäre/Funktionärinnen, deren Dienstleistung zwingend vertraglich geregelt werden muss, werden gemäss Vereinbarung entschädigt. Als Basis gelten allfällige kantonale Empfehlungen und vergleichbare Regelungen in anderen Gemeinden.
- ³ Die Schulsportleitung wird jährlich mit Fr. 600.00 entschädigt.

- ⁴ Die Entschädigungen für die Kursleiter/Kursleiterinnen des freiwilligen Schulsports gelten für alle Schulstufen und Lehrerkategorien und betragen:
- | | | |
|---|-----|--------|
| a) für eine 45-Minuten-Lektion | Fr. | 30.00 |
| b) für einen halben Tag (drei bis fünf Lektionen) | Fr. | 75.00 |
| c) für einen Tag (sechs und mehr Lektionen) | Fr. | 150.00 |
- ⁵ Müssen Funktionäre/Funktionärinnen an Sitzungen teilnehmen, so haben sie nur Anrecht auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes.
- ⁶ Nichtständige Mitglieder der AG Abstimmungen/Wahlen erhalten im Sinne einer Essensentschädigung pro Abstimmung/Wahl Fr. 25.00.

Art. 5 (Entschädigungsreglement Art. 6)

Spesen **- Allgemein**

- ¹ Die Spesenansätze richten sich nach den "Bernischen Systematischen Informationen Gemeinden" (BSIG) Nr. 1/153.01/6.1.
- ² Für das Weihnachtsessen können Behördenmitglieder (exklusive Angehörige der Kehrsatzer Rettungsdienste) eine Spesenentschädigung von Fr. 50.00 geltend machen. Damit ist auch die Zeit für das gemeinsame Nachtessen abgegolten.

Art. 6 (Entschädigungsreglement Art. 6)

- Reisespesen

- ¹ Wann immer möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
- ² Es obliegt dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin die Reisespesenberechtigung "öffentliche Verkehrsmittel" verbindlich vorzuschreiben.
- ³ Für das Bestimmen der Reisespesenberechtigung gilt als Ausgangspunkt der Standort der Gemeindeverwaltung (Blumenhof).

III. Geltendmachung und Auszahlung von Entschädigungen

Art. 7

Geltendmachung **- Allgemein**

- ¹ Behörden weisen ihre Präsenzzeit und allfällige belegte Spesen auf einem Erfassungsformular oder einer Rechnung aus und legen die erforderlichen Belege bei.
- ² Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder können gemeinsam ein Erfassungsformular einreichen.
- ³ Die direkt vorgesetzte Stelle visiert für die Richtigkeit und weist das Erfassungsformular oder die Rechnung mit Beilagen an die allgemeine Verwaltungsabteilung zur Anweisung weiter.
- ⁴ Die festen Entschädigungen werden durch die allgemeine Verwaltungsabteilung geltend gemacht und der Finanzverwaltung zur Auszahlung angewiesen.

Art. 8

- für Mitglieder des Gemeinderates

- ¹ Sitzungsgelder und Spesen sind durch die Mitglieder selber geltend zu machen; ausgenommen Sitzungsgelder gemäss Absatz 2 und 3.
- ² Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen werden durch das Sekretariat geltend gemacht
- ³ Mitglieder des Gemeinderates, die von Amtes wegen an Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen, machen ihr Sitzungsgeld gemeinsam mit den entsprechenden übrigen Mitgliedern geltend.

Art. 9

**Auszahlung
- Allgemein**

- ¹ Die Auszahlung aller regelmässigen Entschädigungen erfolgt durch die Finanzverwaltung jährlich aufgrund der eingereichten Erfassungsformulare oder Rechnungen für die vergangenen zwölf Monate.
- ² In Ausnahmefällen können nicht regelmässige Entschädigung von Funktionären gegen Rechnung gemäss Absprache ausgerichtet werden
- ³ Ohne Visum des Gemeinderats dürfen keine Entschädigungen ausbezahlt werden.
- ⁴ Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Einreichung eines Einzahlungsscheines pro Mitglied mittels Post- oder Bankanweisung.
- ⁵ Entschädigungen können nicht als Barzahlung geltend gemacht werden

Art. 10

- für Mitglieder des Gemeinderates

- ¹ Die Auszahlung aller Entschädigungen erfolgt durch die Finanzverwaltung vierteljährlich aufgrund der eingereichten Erfassungsformulare für die vergangenen drei Monate.
- ² Erfassungsformulare mit Beilagen müssen bis jeweils am 5. des folgenden Monats bei der allgemeinen Verwaltungsabteilung zur Anweisung eingereicht werden. Später eingereichte Erfassungsformulare werden erst mit jenen des nächsten Quartals bearbeitet.

IV. Kehrsatzer Rettungsdienste**Art. 11 (Entschädigungsreglement Art. 7 Absatz3)**

**Entschädigungs-,
Bussenansätze**

Die entsprechenden Entschädigungs- und Bussenansätze für Angehörige der Kehrsatzer Rettungsdienste sind im Anhang 2 geregelt.

V. Mietamt

Art. 12 (Entschädigungsreglement Art. 7 Absatz 4)

Entschädigungen

- ¹ Für die Vorbereitung und Leitung von Schlichtungsverhandlungen wird dem Präsidium oder Vizepräsidium pro Verhandlungstag eine Entschädigung von Fr. 200.00 ausgerichtet.
- ² Dem Sekretär/der Sekretärin wird eine Funktionsentschädigung gemäss Art. 5 ausgerichtet (Schlichtungsstelle).
- ³ Den übrigen Mitgliedern des Mietamtes wird für die Teilnahme an Schlichtungsverhandlungen ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 ausgerichtet.
- ⁴ Angehörige des Mietamtes haben Anrecht auf die Spesenentschädigung gemäss Art. 6.

VI. Tagesschule

Art. 12 a

Mittagstisch ¹⁾

Personen, die am Mittagstisch Küchen- und Betreuungsarbeit leisten, erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 75.00 pro "Mittagstisch".

Art. 12 b

Aufgabenhilfe/Nachmittagsbetreuung ¹⁾

Personen, die Aufgabenhilfe oder Kinderbetreuungen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung leisten, werden pro Stunde mit Fr. 20.00 entschädigt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13

Steuer-, AHV-Pflicht

- ¹ Entschädigungen unterliegen der Steuer- und AHV-Beitragspflicht.
- ² Pro Sitzung können Fr. 80.00 als Unkostenersatz geltend gemacht werden (steuerfrei). Der Fr.80.00 übersteigende Betrag ist als "Lohn" zu deklarieren.
- ³ Jährliche Funktionsentschädigungen im Nebenerwerb unter Fr. 2'000.00 können auf Gesuch hin von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen werden, müssen aber in der Steuererklärung als Nebenerwerb deklariert werden.

Art. 14**Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Entschädigungen (Beilage zum Besoldungs- und Dienstreglement)
- Entschädigungen, Vergütungen und Spesen für Dienstleistungen im Auftrag der Wehrdienste Kehrsatz sowie Bussenansätze
- Alle im Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse des Gemeinderates und der Verwaltung aus früheren Zeiten.

Art. 15**Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1.1.2007

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14.12.2006.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sign. T. Stauffer

sign. R. Raeber

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsanzeiger vom 21.12.2006

Kehrsatz,

Der Gemeindeschreiber:

sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 2, Absatz 1; Artikel 4, Absatz 4, Artikel 12a, Artikel 12b, Anhang 1) an der Sitzung vom 03. Juli 2008 genehmigt. Die Änderungen wurden im Amtsanzeiger vom 02. Oktober 2008 publiziert und per 01. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 03. Juli 2008

T. Stauffer

R. Raeber

Anhang 1

Nebenamtliche Behörden der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Siehe Organisationsreglement, Artikel 20ff. und Anhänge I und I-A sowie Organisationsverordnung, Anhang IV

Anhang 2

Entschädigungsansätze für die Rettungsdienste

Grundlagen: Entschädigungsreglement (ERg) Art. 4, 7, Abs. 3 und vorstehende Artikel 5, 6, 11

Entschädigung	Berechtigte/ Betroffene	Ansatz Fr.
1. Allgemein		
Feste Jahresentschädigung**	Kommandant/in	gem. ERg
Feste Jahresentschädigung	Stv. des/der Kommandanten/Kommandantin	gem. ERg
Funktionsentschädigung** für Arbeitsvorbereitung und Pikettendienst-Bereitschaft	übrige Angehörige im Offiziersrang	300.00/Jahr
Feste Jahresentschädigung	Sekretär/in (Fourier)	2'500.00
Sitzungsgeld	Feuerwehrdienstpflichtige	25.00/Sitzung
Entschädigung für die Erledigung besonderer Aufgaben, welche nicht innerhalb von Übungen erledigt werden konnten, wie	Feuerwehrdienstpflichtige mit Auftrag des Kommandos	20.00/Std.
<ul style="list-style-type: none"> - Materialevaluation - AS-Gerätewartung - Geräte- und Fahrzeugwartung - Brandschutzaufgaben - adm. Planungsaufgaben (gemäss Zeit-Aufwandrapport) 		
2. Übungsdienst		
Übungsdienstentschädigung	Feuerwehrdienstpflichtige, die an der ganzen Übung teilgenommen haben	25.00/Übung
Pikettdienstentschädigung	Feuerwehrdienstpflichtige, für die Zeit die sie Pikettdienst geleistet haben	50.00/Tag (24 Std.)
Entschädigung für private Motorfahrzeuge (Traktoren od. Ähnliches)	Fahrzeugbesitzer, die im Auftrag des Kommandos ihr Fahrzeug als Zugfahrzeug eingesetzt haben	20.00/Übung

3. Ausbildungskurse

Entschädigung für Kursbesuche an Arbeitstagen	Feuerwehrdienstpflichtige mit Vorschlag für Weiterausbildung und absolviertem, bestandenem Kurs	180.00/Tag
Entschädigung für Kursbesuche an arbeitsfreien Tagen	Feuerwehrdienstpflichtige mit Vorschlag für Weiterausbildung und absolviertem, bestandenem Kurs	Fr. 120.00/Tag
Spesenentschädigung		gem. Art. 5 und 6

4. Ernstfalleinsätze

Einsatzentschädigung*	Feuerwehrdienstpflichtige, die im Einsatz waren	30.00/Std.
Entschädigung bei Langzeiteinsätzen, länger als 1 Tag*	Feuerwehrdienstpflichtige, für die Zeit, die sie im Einsatz waren	gem. sep. GR-Beschluss (fallweise) 25.00/Std.
Arbeitszeitausfallentschädigung (1. Stunde gibt kein Anrecht)*	Feuerwehrdienstpflichtige auf Gesuch des Arbeitgebers hin oder während den Ferien für die Zeit, die sie im Einsatz waren	
Entschädigung für den Einsatz von privaten Maschinen und Fahrzeugen zur Schadenbeseitigung	Besitzer mit Auftrag des Kommandos	Gem. "FAT-Tarif"

5. Bussen

Bussen für nicht besuchte Übungen	Alle Feuerwehrdienstpflichtigen	Fr. 70.00/Übung gem. Regl. öffentliche Sicherheit Art. 15, Abs. 5
-----------------------------------	---------------------------------	---

* Bei Grossereignissen, die über mehrere Tage dauern, kann der Gemeinderat andere Ansätze festlegen.

** Nur falls im Rahmen der Feuerwehrdienst- oder Zivilschutzdienstleistung nicht bereits eine andere Entschädigung ausgerichtet wird.